
Volksabstimmung

19. Mai 2019

Erste Vorlage

**Bundesgesetz über die
Steuerreform und die
AHV-Finanzierung (STAF)**

Zweite Vorlage

**Umsetzung einer Änderung
der EU-Waffenrichtlinie
(Weiterentwicklung von
Schengen)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage**Bundesgesetz über die Steuerreform
und die AHV-Finanzierung (STAF)**

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	8
Argumente	→	16
Abstimmungstext	→	20

Zweite Vorlage**Umsetzung einer Änderung
der EU-Waffenrichtlinie
(Weiterentwicklung von Schengen)**

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	36
Argumente	→	42
Abstimmungstext	→	46



Die Videos zur
Abstimmung:

 admin.ch/videos_de

In Kürze

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Ausgangslage

Für den Wohlstand unseres Landes sind eine international wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung und eine verlässliche Altersvorsorge zwei wichtige Grundpfeiler. In beiden Bereichen sind Reformen dringend notwendig: Die Unternehmensbesteuerung muss angepasst werden, um unter veränderten internationalen Bedingungen attraktiv zu bleiben. Die AHV braucht zusätzliche Mittel, um die steigende Anzahl Renten bezahlen zu können.

Die Vorlage

Bundesrat und Parlament wollen ein wettbewerbsfähiges, international konformes Steuersystem schaffen und einen Beitrag zur Sicherung der AHV-Renten leisten. Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen werden abgeschafft. Künftig gelten für alle Unternehmen grundsätzlich die gleichen Besteuerungsregeln. Investitionen in Forschung und Entwicklung werden dabei steuerlich gefördert. Die Kantone erhalten vom Bund zusätzliches Geld, um die Vorlage nach ihren Bedürfnissen umzusetzen und mögliche Auswirkungen auf Städte und Gemeinden abzufedern. Viele Kantone wollen die Unternehmenssteuern senken, um attraktiv zu bleiben. Diese Steuersenkungen sind nicht Teil dieser Vorlage, hängen aber mit ihr zusammen. Die steuerlichen Massnahmen von Bund und Kantonen führen kurzfristig zu Mindereinnahmen von schätzungsweise 2 Milliarden Franken jährlich (siehe «Im Detail»). Gleichzeitig erhält die AHV pro Jahr rund 2 Milliarden Franken zusätzlich als Beitrag zur Sicherung der Renten.

Vorlage im Detail	→	8
Argumente	→	16
Abstimmungstext	→	20

Abstimmungsfrage **Wollen Sie das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) annehmen?**

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Ja

Für Bundesrat und Parlament bietet die Vorlage eine ausgewogene Lösung für zwei drängende Probleme. Sie schafft ein wettbewerbsfähiges, international konformes Steuersystem mit gleichen Regeln für alle Unternehmen. Damit sichert sie Arbeitsplätze und Steuereinnahmen. Gleichzeitig stärkt sie die AHV.

[admin.ch/staf](https://www.admin.ch/staf)

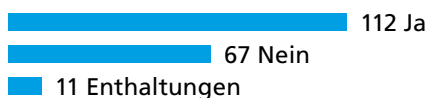
**Empfehlung der
Referendums-
komitees**

Nein

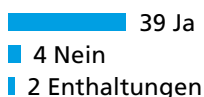
Für ein Komitee sind neue Steuerprivilegien für Grossunternehmen inakzeptabel: Diese würden auf Kosten der Bevölkerung gehen und zu Einbussen führen – bei Bildung, Krippen und Pflege. Für andere Komitees verunmöglicht die Verknüpfung von Steuern mit der AHV eine unverfälschte Stimmabgabe und verhindert strukturelle Reformen der Altersvorsorge.

[staf-nein.ch](https://www.staf-nein.ch) [neinstaf.ch](https://www.neinstaf.ch) [Generationenkomitee.ch](https://www.generationenkomitee.ch)

**Abstimmung
im Nationalrat**



**Abstimmung
im Ständerat**



In Kürze

Umsetzung einer Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung von Schengen)

Ausgangslage

Das Schweizer Waffenrecht hat, wie auch dasjenige der EU, zum Ziel, Missbrauch von Waffen zu bekämpfen. Damit es den aktuellen Erfordernissen entspricht, muss das Waffenrecht bei Bedarf angepasst werden. Die EU hat ihre Waffenrichtlinie 2017 geändert. Die Schweiz als Mitglied im Verbund der Schengen- und der Dublin-Staaten will diese Änderung der EU-Waffenrichtlinie umsetzen. Gegen die Vorlage hat die «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum ergriffen. Bei einem Nein endet die Zusammenarbeit der Schweiz mit den Schengen- und Dublin-Staaten automatisch – es sei denn, die anderen Staaten und die EU-Kommission kommen der Schweiz entgegen (siehe Kasten S. 40).

Die Vorlage

Neu sieht das Gesetz eine Pflicht zur Markierung aller wesentlichen Bestandteile einer Waffe vor. Das erleichtert es der Polizei, die Herkunft einer Waffe zu klären. Zudem wird der Informationsaustausch mit den anderen Schengen-Staaten verbessert. Die Schweizer Polizei erfährt so einfacher, wem im Ausland aus Sicherheitsgründen eine Waffe verweigert wurde. Vorgesehen sind auch punktuelle Anpassungen bei der Zulassung von halbautomatischen Waffen. Sturmgewehre können jedoch weiter direkt von der Armee übernommen werden. Auch die übrigen Bestimmungen sind so ausgestaltet, dass das traditionelle Schweizer Schiesswesen beibehalten werden kann.

Vorlage im Detail	→	36
Argumente	→	42
Abstimmungstext	→	46

Abstimmungsfrage **Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 28. September 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Für Bundesrat und Parlament ist klar: Die Teilrevision bringt punktuelle Verbesserungen beim Schutz vor Waffenmissbrauch und nur administrative Änderungen für einen Teil der Schützinnen und Schützen. Sie gefährdet unsere Schiessstradition nicht. Und sie sichert die Zusammenarbeit mit den Schengen- und Dublin-Staaten.

 admin.ch/waffenrichtlinie

Empfehlung des Referendumskomitees

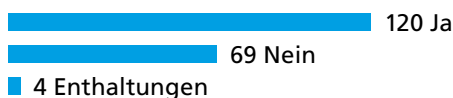
Nein

Laut dem Referendumskomitee verstösst die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie gegen die Schweizer Verfassung. Zudem werde das Recht auf Waffenbesitz abgeschafft. Der traditionelle Schiesssport werde zu Grabe getragen. Gleichzeitig nütze die Neuerung im Kampf gegen Terrorismus und Kriminalität nichts.

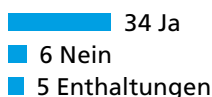
 eu-diktat-nein.ch/schengen-ist-nicht-gefaehrdet

 eu-diktat-nein.ch/entwaffnung-ist-kein-kompromiss

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Im Detail

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Argumente Referendumskomitees	→	16
Argumente Bundesrat	→	18
Abstimmungstext	→	20

Dringend notwendige Reformen

Die Schweiz ist wirtschaftlich stark. Sie bietet ein gutes Umfeld für sichere und attraktive Arbeitsplätze und hat leistungsfähige Sozialversicherungen. In zwei Bereichen sind jedoch Reformen dringend notwendig: Die Unternehmensbesteuerung muss angepasst werden, damit die Schweiz neuen internationalen Anforderungen entspricht und wettbewerbsfähig bleibt. Die AHV gerät nach mehr als 20 Jahren ohne umfassende Reform finanziell zunehmend aus dem Gleichgewicht.

Aus abgelehnten Vorlagen gelernt

Vorlagen, die diese Probleme lösen wollten, sind zuletzt 2017 in Volksabstimmungen abgelehnt worden.¹ Der Reformbedarf ist jedoch unbestritten. Deshalb haben Bundesrat und Parlament umgehend eine neue Vorlage ausgearbeitet. Diese trägt der Kritik an den abgelehnten Vorlagen Rechnung: Die Anliegen der Städte und Gemeinden werden berücksichtigt, und die steuerlichen Mehrbelastungen und Erleichterungen sind ausgewogener. Die Zusatzfinanzierung der AHV schafft einen Ausgleich für die steuerliche Entlastung der Unternehmen. Sie bringt der AHV bereits ab nächstem Jahr einen grossen Teil der dringend benötigten zusätzlichen Einnahmen. Der Bundesrat erarbeitet derzeit Massnahmen zur umfassenden Sicherung der AHV-Renten (siehe Kasten).

Reform AHV 21

Der Bundesrat bereitet mit «AHV 21» derzeit eine umfassende Reform der AHV vor. Diese hat zum Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu sichern und das Niveau der AHV-Renten zu erhalten. Falls das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung am 19. Mai 2019 angenommen wird, passt der Bundesrat die Reform AHV 21 entsprechend an. Weil mit dem Bundesgesetz aber nur ein Teil des Finanzierungsbedarfs der AHV gedeckt würde, bleibt die Reform AHV 21 auch bei Annahme des Bundesgesetzes notwendig. Der Bundesrat plant, die Vorlage AHV 21 noch im Sommer 2019 dem Parlament zu unterbreiten.

- 1 Das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) wurde in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017 abgelehnt (BBI 2017 3387). Der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 wurden in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 2017 abgelehnt (BBI 2017 7829).

**Steuerprivilegien
werden
aufgehoben**

Mit der Vorlage gelten künftig für alle Unternehmen grundsätzlich dieselben Besteuerungsregeln: Bisherige Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen werden aufgehoben. Diese sogenannten Statusgesellschaften beschäftigen in der Schweiz rund 150 000 Angestellte und bezahlen beim Bund knapp die Hälfte, bei den Kantonen und Gemeinden rund einen Fünftel der Steuern juristischer Personen. Für diese Unternehmen steigt insgesamt die Steuerbelastung.

**Innovation wird
gefördert**

Neu werden bei den Kantons- und Gemeindesteuern innovative Unternehmen gefördert und unterstützt: Mit der Einführung eines neuen steuerlichen Instruments – der Patentbox – wird der Gewinn aus Patenten tiefer besteuert; für Forschung und Entwicklung können zusätzliche Abzüge gewährt werden. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Innovationsstandorts Schweiz zu erhalten und attraktive Arbeitsplätze zu bieten. Die steuerlichen Erleichterungen werden jedoch begrenzt, damit auch diese Unternehmen einen angemessenen Beitrag an die Finanzierung der staatlichen Aufgaben leisten. Bei der direkten Bundessteuer werden keine Erleichterungen eingeführt.

**Föderalistischer
Ausgleich**

Würden die bisherigen Steuerprivilegien ersatzlos abgeschafft, so würde die Schweiz international an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Deshalb planen viele Kantone, die Steuern für sämtliche Unternehmen zu senken. Weil der Bund von wirtschaftlich attraktiven Kantonen profitiert, überlässt er ihnen mehr von seinen Steuereinnahmen. Die Kantone ihrerseits gelten den Städten und Gemeinden allfällige Auswirkungen aus den kantonalen Reformen angemessen ab. Mit der Abschaffung der bisherigen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften muss auch die Berechnung für den nationalen Finanzausgleich angepasst werden.

**Dividenden
werden höher
besteuert**

Bei der Besteuerung von Dividenden und der Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven der Unternehmen gelten künftig strengere Regeln. Sie führen für Aktionärinnen und Aktionäre zu einer höheren Steuerbelastung.

AHV in finanziellen Nöten

Die Vorlage bringt dringend benötigte Mehreinnahmen, um die Renten der AHV zu sichern. Die finanzielle Lage der AHV verschlechtert sich zusehends. Bereits heute reichen die laufenden Einnahmen nicht mehr, um die Ausgaben zu decken.² Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge der Babyboom-Generation und mit der steigenden Lebenserwartung rasch verschärfen.

2 Milliarden Franken mehr für die AHV

Mit dieser Vorlage erhält die AHV ab 2020 rund 2 Milliarden Franken mehr pro Jahr.³ Von den Mehreinnahmen steuert der Bund rund 800 Millionen Franken bei. Den Rest tragen die Unternehmen und die Versicherten bei: Erstmals seit über 40 Jahren werden die Beiträge für die AHV leicht angehoben. Der Beitragssatz von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird um je 0,15 Prozentpunkte erhöht.

Mindereinnahmen für die öffentliche Hand

Kurzfristig haben die Steuermassnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden geschätzte jährliche Mindereinnahmen von rund 2 Milliarden Franken zur Folge.⁴ Darin eingerechnet sind die von den Kantonen geplanten Steuersenkungen, die nicht Teil dieser Vorlage sind. Mittel- bis langfristig sind die Einnahmen mit einer Reform höher als bei einem Verzicht auf die Reform, wie eine Studie der Eidgenössischen

- 2 Die Finanzierung der AHV basiert auf dem Umlageverfahren, bei dem die jährlichen Einnahmen die Jahresausgaben decken sollen. Das seit 2014 kumulierte Umlagedefizit beläuft sich auf 2,7 Milliarden Franken. Es konnte bisher durch die Vermögenserträge kompensiert werden, sodass die Betriebsrechnung der AHV noch positiv ausfiel (Stand Ende 2017). Künftig werden die Vermögenserträge nicht mehr ausreichen, um das Umlagedefizit zu kompensieren (siehe Jahresberichte AHV IV EO des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung [compenswiss.ch](https://www.compenswiss.ch) > Jahresberichte).
- 3 Der Betrag hängt von der Lohnentwicklung und der Entwicklung der Renten ab. 2030 beträgt er voraussichtlich rund 2,4 Milliarden Franken (siehe Berechnungen des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV vom 26.9.2018 im Hintergrunddokument «Auswirkungen der Vorlage STAF auf die Stabilisierung der AHV (AHV 21)», S. 6, [bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > AHV > Reformen & Revisionen > AHV 21).
- 4 Die Schätzung stützt sich auf eine Umfrage bei den Kantonen zur geplanten Umsetzung der vorliegenden Reform (Stand: März 2018); Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018 zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17); BBl 2018 2527, hier 2639 ([admin.ch](https://www.admin.ch) > Bundesrecht > Bundesblatt).

Steuerverwaltung zeigt.⁵ Die geschätzten kurzfristigen Mindereinnahmen dürften mit der Zeit ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Es könnten sogar Mehreinnahmen gegenüber heute resultieren. Die gesamten finanziellen Auswirkungen der Steuermassnahmen für die öffentliche Hand hängen allerdings von vielen Faktoren ab, namentlich von der Steuerpolitik anderer Länder und der Kantone sowie von den Reaktionen der Unternehmen.

**Was passiert
bei einem Nein?**

Würden die Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen nicht aufgehoben, so müssten Schweizer Unternehmen mit Gegenmassnahmen aus dem Ausland rechnen: Beispielsweise könnten im Ausland von Tochtergesellschaften schweizerischer Unternehmen mehr Steuern verlangt werden. Unternehmen könnten abwandern. Dies könnte zum Verlust von Arbeitsplätzen sowie zu Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden führen. Ohne Zusatzfinanzierung würden sich die finanziellen Probleme bei der AHV rasch verschärfen. Sie müssten vollumfänglich durch die Reform AHV 21 gelöst werden.

5 Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, Dynamische Schätzung der Einnahmeeffekte der Steuervorlage 17 ([estv.admin.ch > Steuerpolitik Steuerstatistiken Steuerinformationen > Steuerpolitik > Fachinformationen > Berichte](https://www.estv.admin.ch/steuerpolitik/steuerstatistiken/steuerinformationen/steuerpolitik/fachinformationen/berichte)).

Die Massnahmen der Steuerreform und der AHV-Finanzierung im Überblick⁶

Steuerliche Massnahmen bei Unternehmen	
Massnahme	Beschreibung
Abschaffung kantonalen Steuerprivilegien	Auf Bundesebene entrichten die Statusgesellschaften (z.B. Verwaltungsgesellschaften) wie bisher die volle Gewinnsteuer. Auf kantonomer Ebene haben sie bisher keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer entrichtet. Mit der Vorlage wird diese steuerliche Privilegierung abgeschafft. Eine befristete Übergangsregelung dämpft die Auswirkungen dieser Abschaffung.
Patentbox	Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf kantonomer Ebene reduziert besteuert. Aber die Kantone müssen mindestens 10 Prozent dieses Gewinns besteuern.
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	Um Forschung und Entwicklung zu fördern, können die Kantone die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen höher gewichten. Maximal erlaubt ist ein anderthalbfacher Abzug.
Abzug für Eigenfinanzierung	Die Kantone können einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen, wenn im Kantonshauptort die effektive Gewinnsteuerbelastung durch Bund, Kanton und Gemeinde mindestens 18,03 Prozent beträgt.
Entlastungsbegrenzung	Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox, der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung und des Abzugs für Eigenfinanzierung darf nicht höher sein als 70 Prozent. Falls die kantonale Praxis eine Übergangsregelung für Statusgesellschaften vorsieht, fallen auch die diesbezüglichen Abschreibungen unter die Entlastungsbegrenzung.
Anpassungen bei der Kapitalsteuer	Die Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.
Aufdeckung stiller Reserven	Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Verlegen Unternehmen ihren Sitz ins Ausland, so wird wie bereits heute eine Wegzugssteuer fällig.
Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch darauf haben.

6 Grössere grafische Darstellung der Tabelle unter: efd.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Abstimmungen > Volksabstimmung zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (19.05.2019) > Die Massnahmen der Steuerreform und der AHV-Finanzierung im Überblick; Direktlink: efd.admin.ch/massnahmen-staf

Steuerliche Massnahmen bei Aktionärinnen und Aktionären	
Massnahme	Beschreibung
Erhöhung der Dividendenbesteuerung	Aktionärinnen und Aktionäre müssen Erträge aus Beteiligungen bei der Einkommenssteuer des Bundes neu zu 70 Prozent und bei den Kantonen zu mindestens 50 Prozent versteuern. Heute beträgt diese Besteuerung beim Bund 60 Prozent im Privatvermögen und 50 Prozent im Geschäftsvermögen, in vier Kantonen liegt sie unter 50 Prozent. Die Voraussetzung für diese ermässigte Besteuerung bleibt gleich wie bisher: Es braucht eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital eines Unternehmens.
Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip	Unternehmen, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann steuerfrei an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Kaufen solche Unternehmen eigene Aktien zurück, so müssen sie mindestens im gleichen Umfang Reserven aus Kapitaleinlagen vernichten, wie sie Gewinnreserven vernichten.
Anpassungen bei der Transponierung	Der Gewinn aus dem Verkauf von Aktien bleibt grundsätzlich steuerfrei. Die neue Regelung hebt diese Steuerbefreiung jedoch ganz auf, wenn eine Person Aktien an eine von ihr beherrschte Gesellschaft verkauft.
Finanzpolitische Massnahmen	
Massnahme	Beschreibung
Ausgleich zwischen Bund und Kantonen	Der Anteil der Kantone an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer wird von 17,0 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht. Die Kantone erhalten nach aktuellem Stand der Einnahmen zusätzlich rund 1 Milliarde Franken jährlich. ⁷
Gemeindeklausel	Die Kantone werden angehalten, den Gemeinden die finanziellen Auswirkungen der Steuersenkungen auf kantonaler Ebene angemessen abzugelten.
Anpassungen im Finanzausgleich	Bei der Berechnung des Finanzausgleichs werden heute die Gewinne der Statusgesellschaften tiefer gewichtet als die übrigen Gewinne, um der tieferen Besteuerung dieser Gesellschaften Rechnung zu tragen. Diese tiefere Gewichtung fällt mit der Abschaffung des Sonderstatus dieser Gesellschaften weg. Neu werden die Gewinne aller juristischen Personen tiefer gewichtet als die übrigen Einnahmen.
Befristeter Ergänzungsbeitrag	Um die Folgen der Anpassungen im Finanzausgleich abzufedern, erhalten die finanzschwächsten Kantone während sieben Jahren insgesamt 180 Millionen Franken pro Jahr vom Bund.

7 Berechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV vom Sept. 2018 ([parlament.ch](https://www.parlament.ch) > 18.031 > «Statische finanzielle Auswirkungen des Parlamentsbeschlusses STAF, der Botschaft SV17 und der Abstimmungsvorlage USR III»).

Finanzierung der AHV	
Massnahme	Beschreibung
Zusätzliche Mittel für die AHV	Ab 2020 fliessen zusätzlich rund 2 Milliarden Franken pro Jahr in die AHV. Davon stammen rund 800 Millionen aus der Bundeskasse: Der Bund überlässt der AHV seinen Anteil am sogenannten Demografieprozent der Mehrwertsteuer ⁸ (530 Millionen) und erhöht seinen Beitrag an die Ausgaben der AHV (300 Millionen). Die Unternehmen und die Versicherten steuern 1,2 Milliarden Franken bei: Die AHV-Beiträge steigen um 0,3 Prozentpunkte. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet das eine Erhöhung der Lohnabzüge um 0,15 Prozentpunkte, ihre Arbeitgeber steuern ebenfalls 0,15 Prozentpunkte bei. Das entspricht 1.50 Franken auf 1000 Franken Lohn.

8 Seit 1999 wird wegen der Entwicklung des Altersaufbaus ein Prozentpunkt der Mehrwertsteuer für die Finanzierung der AHV verwendet. 83 % des Ertrags fliessen heute an die AHV, 17 % an den Bund.

Argumente

Referendumskomitees

Nein zum erneuten Steuerbschiss

Komitee «USR III, STAF: Nein bleibt NEIN!»

Die Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) ist ebenso inakzeptabel wie die Unternehmenssteuerreform III (USR III), die vor zwei Jahren mit fast 60 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt wurde. Die damalige Botschaft war klar: Wir sagen Nein zu neuen Privilegien für die grossen Unternehmen auf dem Buckel der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung. Das Parlament aber hat diese Botschaft ignoriert und wieder das gleiche Rezept beschlossen.

Milliardenverluste für Bund, Kantone und Gemeinden, das ist es, was uns die STAF beschert – wie schon die USR III. Die Folgen werden wir beispielsweise bei den Kinderkrippen, der Betreuung betagter Menschen, der Qualität des Bildungsangebots, der Pflege in den Spitälern oder den Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung zu spüren bekommen. **Wir alle – und ganz besonders die Frauen – werden von Abbaumassnahmen betroffen sein.**

Die Zeche für die Steuergeschenke an die grossen Unternehmen wird die Bevölkerung mit höheren Steuern bezahlen müssen. **Die Ungerechtigkeit geht also weiter:** Wir zahlen Steuern bis auf den letzten Rappen unseres Einkommens, während die Aktionärinnen und Aktionäre weiterhin von massiven Entlastungen ihrer Dividenden profitieren. Die Multis können von ihren Gewinnen sogar bis zu 70 Prozent abziehen!

Die STAF führt uns in eine Sackgasse. **Die Schweiz bleibt die Lokomotive des internationalen Steuerdumpings**, und das mit fragwürdigen Mitteln der Steuervermeidung. Es ist ein gefährliches Spiel, das uns wieder auf eine nächste schwarze Liste zu bringen droht. Die Schweiz fährt fort, armen Ländern Einnahmen zu entziehen, die diese Länder unbedingt nötig haben.

Die STAF enthält zwar auch ein positives Element: eine Finanzspritze für unsere AHV. Es handelt sich dabei allerdings keineswegs um einen sozialen Ausgleich: **Die heutigen und die künftigen Rentnerinnen und Rentner werden nicht einen Franken mehr erhalten.** In einem reichen Land wie der Schweiz müssen Hunderttausende von Pensionierten jeden Franken zweimal umdrehen, damit es bis zum Monatsende reicht.

Anstatt den grossen Unternehmen neue Geschenke zu machen, sollten vielmehr die AHV-Renten aufgewertet werden! Kommt hinzu, dass der Bundesrat trotz der AHV-Stabilisierung eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen in Aussicht stellt.

NEIN zum erneuten Steuerbschiss!

 [staf-nein.ch](https://www.staf-nein.ch)

«Bürgerliches Komitee NEIN zum AHV-Steuer-Deal» und «Generationenkomitee»

Für eine sichere Altersvorsorge

Die Verknüpfung zweier sachfremder Vorlagen ist ein Affront gegen die Demokratie und verunmöglicht die unverfälschte Stimmabgabe. Die AHV-Spritze verhindert zudem dringend nötige strukturelle Reformen der Altersvorsorge. Wir fordern eine sichere und stabile Altersvorsorge und demokratische Vorlagen.

 [neinstaf.ch](https://www.neinstaf.ch)

 [Generationenkomitee.ch](https://www.generationenkomitee.ch)

Empfehlung der Referendums- komitees

Darum empfehlen die Referendumskomitees:

Nein

Argumente

Bundesrat

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung bietet eine ausgewogene Lösung für zwei drängende Probleme. Es schafft ein wettbewerbsfähiges und international konformes Steuersystem mit gleichen Regeln für alle Unternehmen und stärkt gleichzeitig die AHV. Davon profitiert die gesamte Schweizer Bevölkerung. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Notwendige Reformen

Ein leistungsfähiger Wirtschaftsstandort und eine verlässliche Altersvorsorge sind zwei Grundpfeiler des Erfolgsmodells Schweiz. Damit das so bleibt, muss die Unternehmensbesteuerung an internationale Anforderungen angepasst werden. Gleichzeitig braucht die AHV zusätzliches Geld, damit die Renten auch künftig finanziert sind.

Der Kritik Rechnung getragen

Vorlagen, die diese Probleme lösen wollten, wurden zuletzt 2017 in Volksabstimmungen abgelehnt. Der Reformbedarf ist aber unbestritten. Die neue Vorlage trägt den vorgebrachten Kritiken und Anliegen Rechnung: Die steuerlichen Massnahmen sind besser ausbalanciert, und mit der Stärkung der AHV gibt es einen sozialen Ausgleich. Die Städte und Gemeinden erhalten angemessene Abgeltungen. Kantone, Städte und Gemeinden unterstützen diese Vorlage.

Für ein faireres Steuersystem

Das neue Steuersystem ist fairer, denn künftig gelten für alle Unternehmen dieselben Besteuerungsregeln. Bisher privilegierte Gesellschaften werden künftig insgesamt höher besteuert. Die übrigen Unternehmen, namentlich die KMU, zahlen infolge der von den meisten Kantonen geplanten Steuersenkungen insgesamt weniger Steuern als heute. Lücken bei der Besteuerung von Aktionärinnen und Aktionären werden geschlossen.

Für eine innovative Schweiz

Mit der Vorlage werden Forschung und Entwicklung gefördert. Dadurch kann die Schweiz ihren Spitzenplatz im Wettbewerb um innovative Unternehmen behaupten und Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Branchen sichern.

Ein wichtiger Schritt für sichere Renten

Mit der Vorlage wird die AHV gestärkt. Unser wichtigstes Sozialwerk erhält rasch dringend benötigte Mittel. Strukturelle Reformen der AHV sollten damit erleichtert werden.

Nichtstun wäre schädlich

Ohne Abschaffung der Steuerprivilegien müsste die Schweiz mit Gegenmassnahmen aus dem Ausland rechnen, die unserer Wirtschaft schaden. Ohne Zusatzfinanzierung würde der AHV in wenigen Jahren Geld für die Bezahlung der Renten fehlen.

Für die Schweizer Bevölkerung

Die Vorlage ist ein guter Kompromiss. Sie trägt zu gesunden öffentlichen Finanzen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei. Sie sichert attraktive Arbeitsplätze und stärkt die AHV. Davon profitiert die gesamte Schweizer Bevölkerung.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) anzunehmen.

Ja

 [admin.ch/staf](https://www.admin.ch/staf)



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

vom 28. September 2018

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003² über den Finanz- und Lastenausgleich

Art. 3 Abs. 3 zweiter und dritter Satz

³ ... Bei den Vermögen der natürlichen Personen berücksichtigt er nur den Zuwachs. Bei den Gewinnen der juristischen Personen trägt er der im Vergleich zu den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen unterschiedlichen steuerlichen Ausschöpfung Rechnung; dabei unterscheidet er insbesondere zwischen den Gewinnen nach Artikel 24b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und den übrigen Gewinnen.

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2018

¹ Für die ersten fünf Jahre nach der Inkraftsetzung der Änderung vom 28. September 2018 berücksichtigt der Bundesrat weiterhin den besonderen Steuerstatus von juristischen Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4⁴ StHG⁵ bisherigen Rechts. In dieser Zeit berechnet sich der massgebende Gewinn nach Artikel 3 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes in der bis zur Inkraftsetzung dieser Änderung geltenden Fassung. Es werden die Faktoren Beta des Referenzjahres 2020 angewendet. Die mit den Faktoren Beta gewichteten Gewinne fliessen in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der entsprechenden Referenzjahre ein; ab dem zweiten Jahr nach der Inkraftsetzung wird das Volumen dieser Gewinne jährlich um einen Fünftel reduziert.

¹ BBl 2018 2527

² SR 613.2

³ SR 642.14

⁴ AS 1991 1256, 1998 669

⁵ SR 642.14

§

² Diese Berechnungsweise wird auch angewendet, wenn die juristische Person nach dem 31. Dezember 2016 freiwillig auf ihren besonderen Steuerstatus verzichtet hat.

³ Vom fünften bis zum elften Referenzjahr nach der Inkraftsetzung dieser Änderung kann der Bundesrat Untergrenzen und Obergrenzen für die Faktoren einführen, mit denen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials nach Artikel 3 Absatz 3 die Gewinne der juristischen Personen berücksichtigt werden.

⁴ In den Jahren nach Absatz 3 richtet sich die nach Artikel 6 Absatz 3 angestrebte Mindestausstattung nach den massgebenden Ressourcen im vierten Jahr nach der Inkraftsetzung der Änderung. Zu diesem Zweck leistet der Bund den betroffenen Kantonen Ergänzungsbeiträge von jährlich 180 Millionen Franken.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁶ über die direkte Bundessteuer

Ingress

gestützt auf die Artikel 128 und 129 der Bundesverfassung⁷,

Art. 18b Abs. 1

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Art. 20 Abs. 1^{bis} und 3–7

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der

⁶ SR 642.11

⁷ SR 101

§

Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 20a Abs. 1 Bst. b

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 20 Absätze 3-7 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Art. 58 Abs. 1 Bst. c zweiter Satz

Aufgehoben

§

Art. 61a Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 61b Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 125 Abs. 3

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 20 Absätze 3–7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 196 Abs. 1 und 1bis

¹ Die Kantone liefern 78,8 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

§

¹bis Sie gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2–5⁸ und 29 Absatz 2 Buchstabe b⁹ des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁰ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen ab.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹¹ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Titel

Bundesgesetz
über die Harmonisierung der direkten Steuern
der Kantone und Gemeinden
(Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)

Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz

¹ ... Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwert-erhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen.

Art. 7a Abs. 1 Bst. b

¹ Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gilt auch:

- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 7b übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Art. 7b Kapitaleinlagenprinzip

¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember

⁸ AS 1991 1256, 1998 669

⁹ AS 1991 1256, 1995 1449

¹⁰ SR 642.14

¹¹ SR 642.14

§

1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 3^{quater} oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. im Falle der Liquidation der der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 8 Abs. 2quinquies

^{2quinquies} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.



Art. 8a Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten
bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 24a und 24b sinngemäss anwendbar.

Art. 10a Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand
bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 25a sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Die Kantone können für Vermögen, das auf Rechte nach Artikel 8a entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 24 Abs. 3^{bis} erster Satz und 3^{quater} zweiter Satz

^{3bis} Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. ...

^{3quater} ... Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d.

Art. 24a Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973¹² in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954¹³;
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992¹⁴ geschützt sind;
- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975¹⁵ geschützt sind;

¹² SR 0.232.142.2

¹³ SR 232.14; AS 2017 2745

¹⁴ SR 231.2

¹⁵ SR 232.16

§

- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000¹⁶ geschützt sind;
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁷ ein Berichtschutz besteht;
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

Art. 24b Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 25a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen.

⁴ Der Bundesrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

- a. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c. zu den Dokumentationspflichten;
- d. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e. zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Art. 24c Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am

¹⁶ SR 812.21; AS 2017 2745

¹⁷ SR 910.1

§

Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 24d Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 25a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012¹⁸ über die Förderung der Forschung und Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

§

Art. 25a^{bis} Abzug auf Eigenfinanzierung

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehört auch der Abzug für Eigenfinanzierung, sofern das kantonale Gesetz dies vorsieht und im Hauptort des Kantons das kumulierte Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13,5 Prozent beträgt. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

² Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals vor einer Ermässigung nach Artikel 29 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind.

³ Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- a. Beteiligungen nach Artikel 28 Absatz 1;
- b. nicht betriebsnotwendigen Aktiven;
- c. Aktiven nach Artikel 24a;
- d. den nach Artikel 24c aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie auf vergleichbaren unversteuert aufgedeckten stillen Reserven;
- e. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese Forderungen aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 28 Absätze 1–1^{ter} oder Ausschüttungen stammen.

⁴ Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 3 Buchstabe e bleibt vorbehalten.

⁵ Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage:

- a. des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerten während der Steuerperiode;
- b. des Durchschnittswertes des Eigenkapitals während der Steuerperiode;
- c. der Eigenkapitalunterlegungssätze nach den Absätzen 2 und 3; und
- d. der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz nach Absatz 4.

⁶ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen 2–5.

Art. 25b Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 24b Absätze 1 und 2, 25a und 25a^{bis} darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Ver-

§

lustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 28 Absätze 1 und 1^{bis} ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

³ Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustviträge resultieren.

Art. 28 Abs. 2–5

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 2 Bst. b und 3

² Das steuerbare Eigenkapital besteht:

b. *Aufgehoben*

³ Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1, auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 72z¹⁹ Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 28. September 2018

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom 28. September 2018 den geänderten Artikeln 7 Absatz 1 dritter und vierter Satz, 7a Absatz 1 Buchstabe b, 7b, 8 Absatz 2^{quinquies}, 8a, 10a, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24 Absätze 3^{bis} erster Satz und 3^{quater} zweiter Satz, 24a–24d, 25a, 25a^{bis}, 25b, 28 Absätze 2–5, 29 Absätze 2 Buchstabe b und 3 sowie 78g an.

² Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften.

³ Die Kantone können ihre Gesetzgebung auf einen früheren Zeitpunkt an Artikel 78g Absätze 1 und 2 anpassen.

Art. 78g Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2018

¹ Wurden juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4²⁰ bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.

¹⁹ Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

²⁰ AS 1991 1256, 1998 669

§

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25b einbezogen.

4. Bundesgesetz vom 22. Juni 1951²¹ über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Art. 2 Abs. 1 Bst. g

¹ Der Bundesrat ist insbesondere zuständig:

- g. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, die sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegt, für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beanspruchen kann.

5. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946²² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 2 Abs. 4 und 5

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,7 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 810 Franken im Jahr entrichten.

⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 810 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25-fachen Mindestbeitrag.

Art. 5 Abs. 1

¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.

²¹ SR 672.2

²² SR 831.10

§

Art. 6 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,7 Prozent.

² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,1 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 56 400 Franken, aber mindestens 9400 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,35 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 9300 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 405 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.

Art. 10 Abs. 1

¹ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 405 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 405 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.

Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrages

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

Art. 103 Abs. 1^{bis}–1^{quater}

^{1bis} Der Bundesbeitrag nach Absatz 1 wird erhöht. Die Erhöhung entspricht:

- a. den geschätzten statischen steuerlichen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden bei:
 1. der Gewinnsteuer,
 2. dem Abzug für die Eigenfinanzierung und den Anpassungen bei der Kapitalsteuer,
 3. der Dividendenbesteuerung, und
 4. dem Kapitaleinlageprinzip;

§

- b. vermindert um:
 - 1. die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des AHV-Beitragssatzes, und
 - 2. die Höhe des Bundesanteils am Demografieprozent zugunsten der AHV.

¹ter Die Erhöhung wird auf Zwanzigstel eines Prozentpunktes gerundet.

¹quater Die Erhöhung wird gestützt auf die Schätzung der Werte im Zeitpunkt der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 28. September 2018²³ über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung festgelegt.

6. Bundesbeschluss vom 20. März 1998²⁴ über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Titel

Bundesgesetz
über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV

Ingress

gestützt auf Artikel 130 Absatz 3 der Bundesverfassung²⁵,

Art. 1 Anhebung der Steuersätze

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben:

- a. der Normalsatz um 1 Prozentpunkt;
- b. der reduzierte Satz um 0,3 Prozentpunkte;
- c. der Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,5 Prozentpunkte.

Art. 2 Abs. 1–3

¹ Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht an die AHV.

² und ³ *Aufgehoben*

²³ AS ...

²⁴ SR **641.203**

²⁵ SR **101**



7. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965²⁶

Art. 4a Abs. 4

⁴ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach den Absätzen 1–3 den Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) zu belasten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen dementsprechend korrigiert, höchstens aber im Umfang der vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen.

Art. 5 Abs. 1^{bis}–1^{sexies}

^{1bis} Die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft oder Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) meldet. Absatz 1^{ter} bleibt vorbehalten.

^{1ter} Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1^{bis} mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven auszuschütten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Im gleichen Umfang sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven dem gesonderten Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen.

^{1quater} Absatz 1^{ter} ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c DBG oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d DBG nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 DBG oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;

§

- c. die an in- und ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft beteiligt sind;
- d. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.

^{1quinquies} Die Gesellschaft hat die Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz ^{1quater} Buchstaben a und b auf einem gesonderten Konto auszuweisen und der ESTV jede Veränderung auf diesem Konto zu melden.

^{1sexies} Die Absätze ^{1ter}–^{1quinquies} gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Artikel 72z²⁷ Absatz 3 und 78g Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990²⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Ziff. 3) treten am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem feststeht:

- a. dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist; oder
- b. das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

²⁷ Siehe Fussnote zu Art. 72z

²⁸ SR 642.14

Im Detail

Umsetzung einer Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung von Schengen)

Argumente Referendumskomitee	→	42
Argumente Bundesrat	→	44
Abstimmungstext	→	46

Ausgangslage

Das Schweizer Waffenrecht will die Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes vor dem Missbrauch von Waffen schützen. Dieses Ziel steht seit 1993 in der Bundesverfassung.¹ Um das Ziel zu erreichen, passt die Schweiz ihr Waffenrecht an, wenn es erforderlich ist. Die Staaten der EU verfolgen dasselbe Ziel wie die Schweiz. Sie haben die EU-Waffenrichtlinie 2017 aktualisiert, nach mehrjährigen Arbeiten. Zuletzt haben sie auch Erkenntnisse aus Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen berücksichtigt. Bei diesen Anschlägen wurden auch halbautomatische Waffen eingesetzt, die es erlauben, in kurzer Zeit eine grosse Zahl von Schüssen abzugeben. Deshalb enthält die geänderte Richtlinie unter anderem auch Bestimmungen über den Zugang zu solchen Waffen. Bundesrat und Parlament haben die Umsetzung der Richtlinie und damit eine entsprechende Teilrevision des Waffengesetzes beschlossen. Dagegen hat die «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum ergriffen.

Massnahmen gegen Waffenmissbrauch

Die Vorlage sieht verschiedene Massnahmen gegen Waffenmissbrauch vor. So sollen etwa alle wesentlichen Bestandteile von Waffen markiert werden müssen. Händler müssen alle Käufe und Verkäufe von Waffen und Bestandteilen dem kantonalen Waffenbüro elektronisch melden. Diese Massnahmen erleichtern es der Polizei, die Herkunft einer Waffe zu klären. Auch der Schwarzmarkt soll so besser bekämpft werden. Weiter wird der Informationsaustausch mit den anderen Schengen-Staaten verbessert. Die Schweizer Polizei erfährt so einfacher, wem im Ausland aus Sicherheitsgründen eine Waffe verweigert wurde. Sie oder er bekommt dann auch bei uns keine.

1 Art. 107 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR 101
 (Z admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung).

Neue Regelung für halbautomatische Waffen

Mit der Teilrevision des Waffengesetzes werden namentlich halbautomatische Waffen mit einem grossen Magazin der Kategorie der verbotenen Waffen zugeordnet. Trotzdem dürfen solche Waffen weiterhin erworben und im Schiesssport eingesetzt werden. Statt eines Waffenerwerbsscheines ist eine Ausnahmegewilligung nötig. Ausnahmegewilligungen werden heute schon für Waffen der Kategorie der verbotenen Waffen ausgestellt.

Administrative Neuerungen

Für den Erwerb und den Besitz von halbautomatischen Waffen, namentlich für solche mit einem grossen Magazin, gibt es administrative Neuerungen: Sammler und Museen müssen künftig darlegen, wie sie die sichere Aufbewahrung garantieren. Zudem müssen sie ein Verzeichnis führen. Schützinnen und Schützen, die eine solche Waffe erwerben, müssen nach fünf und nach zehn Jahren nachweisen, dass sie Mitglied in einem Schützenverein sind oder regelmässig schiessen. Wer bereits eine solche Waffe besitzt, kann sie behalten. Er oder sie muss die Waffe aber innerhalb von drei Jahren beim kantonalen Waffenbüro melden – falls sie dort nicht schon registriert ist. Eine Gebühr dafür wird nicht erhoben. Ist die Waffe bereits registriert, muss man nichts tun.

Was nicht ändert

Die wesentlichen Voraussetzungen für einen Waffen-erwerb ändern nicht. Wer sein Sturmgewehr nach dem Militärdienst erwerben will, kann dies weiterhin tun, ohne irgendwelche neuen Auflagen. Es werden keine medizinischen und psychologischen Tests eingeführt und kein Zwang, einem Verein anzugehören, wenn man eine Waffe erwerben will. Es wird auch kein zentrales Waffenregister geben. Für Jägerinnen und Jäger ändert sich ebenfalls nichts.

Schiesstradition unangetastet

Bei der Ausarbeitung der geänderten EU-Waffenrichtlinie standen etwa auch Bestimmungen zur Diskussion wie ein absolutes Verbot des Privatbesitzes automatischer und halb-automatischer Waffen oder eine Begrenzung der Anzahl Waffen, die man besitzen darf. Gemeinsam mit anderen Staaten konnte die Schweiz verhindern, dass solche weitergehenden Verpflichtungen in die Richtlinie aufgenommen wurden. Und bei der Umsetzung im Schweizer Waffenrecht schöpften Bundesrat und Parlament den Spielraum aus, den eine solche Richtlinie den einzelnen Staaten bietet – zugunsten der Waffenbesitzer und Sportschützen. Die Tradition des Schweizer Schiesswesens bleibt so unangetastet. Das Eidgenössische Schützenfest zum Beispiel, das Feldschiessen, das Obligatorische oder die Jungschützenkurse können weiter durchgeführt werden. Dasselbe gilt für lokale Traditionen wie das Zürcher Knabenschiessen, den «Grand Tir des Abbayes Vaudoises» oder den «Tiro Storico San Gottardo».

Was passiert bei einem Nein?

Wird das Waffenrecht nicht angepasst, könnte die Schweiz ihre Mitgliedschaft im Verbund der Schengen- und Dublin-Staaten verlieren (siehe Kasten «Die Schweiz und Schengen/Dublin»). Ein Wegfall der entsprechenden bilateralen Abkommen hätte eine ganze Reihe von Folgen für unser Land – in erster Linie für die Sicherheit, das Asylwesen, aber auch für den Grenzverkehr, den Tourismus und für die Volkswirtschaft als Ganzes. Polizei und Grenzache hätten in diesem Fall keinen Zugriff mehr auf die Informations- und Fahndungssysteme von Schengen und Dublin, und sie würden viele Informationen nicht mehr automatisch bekommen. Die Schweiz müsste zudem wieder Asylgesuche von Menschen prüfen, deren Gesuch in einem europäischen Land bereits abgelehnt wurde. Europareisende müssten für einen Besuch der Schweiz neben dem Schengen-Visum extra ein zweites Visum für die Schweiz lösen. Im alltäglichen Grenzverkehr mit

den Nachbarstaaten und an den Flughäfen würden wieder Personenkontrollen eingeführt, weil die Grenze zu den Nachbarstaaten zu einer «Schengen-Aussengrenze» würde. Laut einem Bericht des Bundesrates vom Februar 2018² würde das die Schweizer Volkswirtschaft jährlich Milliarden kosten.

Die Schweiz und Schengen/Dublin

Die Schweiz arbeitet seit ziemlich genau zehn Jahren im Bereich der Sicherheit und des Asylwesens eng mit den europäischen Staaten zusammen. Die rechtliche Basis dafür bilden die Abkommen für eine Teilnahme an der Zusammenarbeit von Schengen und Dublin³, welche die Schweiz mit der EU abgeschlossen hat. Diese Abkommen handelte die Schweiz im Rahmen der bilateralen Verhandlungen II mit der EU aus. Die Schweizer Stimmbevölkerung sagte dazu im Juni 2005 Ja. Sie sagte damit auch Ja dazu, Weiterentwicklungen des gemeinsamen Rechts jeweils im Schweizer Recht umzusetzen. Eine solche Umsetzung ist allerdings kein Automatismus. Bundesrat und Parlament können darüber befinden – und, wenn das Referendum ergriffen wird, auch das Volk. Ein Referendum gegen eine solche Umsetzung wurde erst einmal ergriffen. Es ging um die Einführung des biometrischen Passes. Die Bevölkerung stimmte dieser Einführung im Mai 2009 zu, womit sie die Zusammenarbeit von Schengen und Dublin als Ganzes bestätigte.

Falls die Schweiz eine solche Weiterentwicklung in ihrem Recht nicht übernimmt oder umsetzt, treten die Abkommen zu Schengen und Dublin automatisch ausser Kraft – es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschliesst innerhalb von 90 Tagen etwas anderes.⁴ In diesem Ausschuss sind die Schweiz, die EU-Kommission und alle Mitgliedstaaten der EU vertreten. Der Entscheid, die Zusammenarbeit fortzusetzen, müsste einstimmig sein. Dieser vertragliche Beendigungsmechanismus kam bisher noch nie zur Anwendung.

- 2 Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der Schweiz. Bericht des Bundesrates vom 21. Febr. 2018 in Erfüllung des Postulats 15.3896; [parlament.ch > 15.3896](https://www.parlament.ch/de/rach和内容/15.3896) > Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses.
- 3 Die Schengen-Zusammenarbeit umfasst grundsätzlich die EU-Staaten, wobei Grossbritannien und Irland nicht alle Schengen-Regelungen umsetzen. Vier weitere EU-Staaten (Bulgarien, Rumänien, Zypern, Kroatien) wenden die Schengen-Regelungen noch nicht vollständig an. Der Dublin-Raum umfasst sämtliche EU-Staaten. Dazu kommen die assoziierten Staaten – die Schweiz, Norwegen, Island und das Fürstentum Liechtenstein –, die als einzige Nicht-EU-Staaten die Schengen- und Dublin-Regelungen vollständig anwenden (Stand Febr. 2019). Alle diese Staaten haben die Waffenrichtlinie umzusetzen.

- 4 Geregelt in Art. 7 des Abkommens vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands; SR 0.362.31 ([🔗](#) admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung).

Argumente

Referendumskomitee

Die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie wäre gegen den Terror völlig nutzlos. Dafür aber verstiesse sie gegen Verfassung und Volkswillen, schüfe das Recht auf Waffenbesitz ab, verschlechterte die persönliche Sicherheit der Einwohner und trüge den Schiesssport zu Grabe. Das Referendumskomitee fragt deshalb: Sind haltlose Drohungen und Angstmacherei Grund genug, auch offensichtlich verfehlte Gesetze zu akzeptieren?

unrecht

Die Übernahme der Richtlinie verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Inhaltlich deckt sie sich weitgehend mit der 2011 abgelehnten Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt». Zudem bricht sie auch mit dem Versprechen des Bundesrates, es werde wegen Schengen keine einschneidenden Verschärfungen des Waffenrechtes geben. Bürgerinnen und Bürger sollten sich aber darauf verlassen können, dass das Parlament nur rechtsstaatlich korrekte Gesetze erlässt.

freiheitsfeindlich

Artikel 17 der Richtlinie enthält einen alle fünf Jahre von neuem greifenden Verschärfungsautomatismus. Mit ihrer Übernahme verlören wir das Recht auf Waffenbesitz. Damit würde einer der wichtigsten Schutzwälle gegen Willkür und Menschenrechtsverletzungen niedergerissen.

nutzlos

Die EU legitimiert die Richtlinie als Massnahme gegen die aktuelle islamistische Terrorwelle. Seit deren Beginn wurde aber noch kein einziger Anschlag mit einer legal erworbenen Waffe verübt. Sogar die Fraktionssprecher der FDP und der CVP stellten im Parlament den Nutzen des Gesetzes für die Terrorismusbekämpfung in Frage. Stimmte die Schweiz zu, wüsste man überall: Sie liess sich einschüchtern. Was dies für zukünftige Abstimmungen bedeutete, liegt auf der Hand.

gefährlich

Die Übernahme der Richtlinie führte zu einer Bürokratielawine auf den Waffenbüros. Die für diesen Leerlauf verschwendeten Mittel fehlten der Polizei im Einsatz. Zudem verschwände mit der Abschaffung des Rechtes auf Waffenbesitz auch dessen abschreckende Wirkung. Kriminalität würde nicht erschwert, sondern erleichtert.

antischweizerisch

Weil in Paris Islamisten mit illegal beschafften, in der Schweiz bereits heute verbotenen Vollautomaten Blutbäder anrichteten, sollen wir die Sturmgewehre der eigenen Armee verbieten. Akzeptieren, dass der verbreitetste Traditionssport des Landes beerdigt wird. Hunderttausenden Waffenbesitzern ohne jeden Grund zusätzliche Kosten und Freiheitsbeschränkungen aufbürden. Historische Schiessen abhalten, an denen man sich in der Grauzone des Halblegalen mit vom Ausland verbotenen Gewehren misst. Ohne völligen Glaubwürdigkeitsverlust können wir dem nicht zustimmen.

**Empfehlung des
Referendums-
komitees**

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

eu-diktat-nein.ch/schengen-ist-nicht-gefaehrdet

eu-diktat-nein.ch/entwaffnung-ist-kein-kompromiss

Argumente

Bundesrat

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz vor Waffengewalt schützen: Das ist das Ziel des Schweizer Waffenrechts. Dabei wird nie vergessen, dass unser Schiesswesen eine lange Tradition hat, die bewahrt werden soll. Die vorliegende Teilrevision des Waffengesetzes ist auf der Linie dieser Politik. Sie ermöglicht es der Schweiz zudem, im Verbund der Schengen- und Dublin-Staaten zu bleiben und dessen Vorteile weiterhin zu nutzen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Bestehende Lücken schliessen

Die geänderte EU-Waffenrichtlinie schliesst Lücken im Kampf gegen den Missbrauch von Waffen. Für den Bundesrat ist es richtig, dass die EU ihre Richtlinie geändert und so Lehren aus den Entwicklungen gezogen hat, die sich seit der letzten Revision der Richtlinie ergeben haben. Und es ist auch selbstverständlich, dass die Schweiz mitzieht, zum Schutz von uns allen.

Kein Diktat der EU

Als Mitglied des Schengen-Verbundes konnte die Schweiz bei der Änderung der Richtlinie mitarbeiten. Gemeinsam mit anderen Staaten konnte sie so weitergehende Regelungen verhindern, die unsere friedliche Schiesstradition hätten gefährden können. Und jetzt kann die Stimmbevölkerung entscheiden. Von einem Diktat der EU kann also keine Rede sein.

Niemand wird entwaffnet

Die Teilrevision des Waffengesetzes bringt für Sammler, Museen, Händler und Schützen administrative Änderungen beim Umgang mit gewissen Waffen. Diese Änderungen sind zumutbar. Was die Schützen anfänglich befürchtet haben und sie veranlasst hat, das Referendum anzukündigen, bevor die Richtlinie verabschiedet war, ist nicht eingetreten. Niemand wird entwaffnet. Unsere traditionellen Schiessanlässe können weiterhin stattfinden.

Im Interesse der Schweiz

Die Teilrevision ermöglicht es der Schweiz, im Verbund der Schengen- und Dublin-Staaten zu bleiben. Das ist klar im Interesse der Schweiz. Denn die Vorteile dieser Zusammenarbeit sind sehr gross – für unsere Sicherheit, unser Asylwesen und unsere Volkswirtschaft.

Nein hätte weit- reichende Folgen

Ein Nein würde diese Zusammenarbeit automatisch beenden, denn es ist nicht anzunehmen, dass *alle* Staaten der EU und die EU-Kommission der Schweiz innerhalb der vorgegebenen, kurzen Frist entgegenkommen würden. Und *Einstimmigkeit* würde es brauchen, um den Beendigungsmechanismus zu stoppen. Es ist klar: Ein Ende der Zusammenarbeit hätte weitreichende negative Folgen sicherheitspolitischer, asylpolitischer und finanzieller Art. Auch würde unsere Reisefreiheit beschränkt. Und: Es würde die Beziehungen zur EU insgesamt erschweren, wenn sich die Schweiz aus dem Schengen- und Dublin-Raum verabschieden würde. Diese Teilrevision des Waffengesetzes enthält nichts, was diesen folgenreichen Schritt rechtfertigen könnte.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament ein Ja zur Umsetzung einer Änderung der EU-Waffenrichtlinie.

Ja

 admin.ch/waffenrichtlinie



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vom 28. September 2018

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. März 2018²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom 16. Juni 2017³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

Art. 2

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

¹ SR 101

² BBl 2018 1881

³ BBl 2018 1933

⁴ SR 0.362.31

Änderung eines anderen Erlasses

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gelten Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die eine Kapazität aufweisen:

- a. bei Faustfeuerwaffen: von mehr als 20 Patronen;
- b. bei Handfeuerwaffen: von mehr als 10 Patronen.

2^{ter} Bisheriger Abs. 2^{bis}

Art. 5 Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

¹ Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von:

- a. Serief Feuerwaffen und militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen;
- b. zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen; ausgenommen hiervon sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile;
- c. folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:
 1. Faustfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind,
 2. Handfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind;
- d. halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat;
- e. Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen;
- f. Granatwerfern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

§

² Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von:

- a. Messern und Dolchen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. Schlag- und Wurfgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, mit Ausnahme der Schlagstöcke;
- c. Elektroschockgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e;
- d. Waffenzubehör.

³ Verboten ist das Schiessen mit:

- a. Serief Feuerwaffen;
- b. militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung.

⁴ Verboten ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen.

⁵ Erlaubt ist das Schiessen mit Feuerwaffen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten sowie das jagdliche Schiessen mit Feuerwaffen.

⁶ Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1–4 bewilligen.

⁷ Die Zentralstelle (Art. 31c) kann Ausnahmen vom Verbot des Verbringens in das schweizerische Staatsgebiet bewilligen.

Art. 11 Abs. 2 Bst. d

² Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- d. Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt, beziehungsweise bei Übertragung einer Feuerwaffe eine Kopie des Ausweises;

Art. 16 Sachüberschrift

Erwerb von Munition an Schiessanlässen



Gliederungstitel nach Art. 16a

3a. Kapitel:

Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

Art. 16b Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

¹ Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.

² Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind.

Art. 16c Besitzberechtigung

Zum Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

Art. 18a Abs. 1 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 19 Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

¹ Die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu Waffen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 sind verboten.

² Der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu anderen als in Artikel 5 Absatz 1 erfassten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen ist bewilligungspflichtig. Die Artikel 8, 9, 9b Absatz 3, 9c, 10, 11 Absätze 3 und 5 sowie 12 gelten sinngemäss.

³ Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.

⁴ Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.

Art. 21 Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

Buchführung und Meldepflicht

^{1bis} Sie sind verpflichtet, der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde über Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb an einen Erwerber oder eine Erwerberin in der Schweiz innerhalb von 20 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten.

^{1ter} Die Kantone bezeichnen eine Behörde, die Meldungen von Inhabern und Inhaberrinnen von Waffenhandelsbewilligungen über verdächtige Transaktionen von Munition oder Munitionsbestandteilen entgegennimmt.

*Gliederungstitel vor Art. 28b***7. Kapitel:****Ausnahmebewilligungen, Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren****1. Abschnitt: Ausnahmebewilligungen***Art. 28b* Nichtfeuerwaffen und Waffenzubehör

¹ Ausnahmebewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 2 können nur erteilt werden, wenn:

- a. achtenswerte Gründe vorliegen;
- b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und
- c. die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Als achtenswerte Gründe gelten insbesondere:

- a. berufliche Erfordernisse;
- b. die Verwendung zu industriellen Zwecken;
- c. die Kompensation körperlicher Behinderungen;
- d. Sammlertätigkeit.

Art. 28c Feuerwaffen sowie wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile

¹ Ausnahmebewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und den Besitz von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 1 können nur erteilt werden, wenn:

- a. achtenswerte Gründe vorliegen;
- b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und
- c. die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Als achtenswerte Gründe gelten:

- a. berufliche Erfordernisse, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Schutzaufgaben wie der Schutz von Personen, kritischen Infrastrukturen oder Werttransporten;
- b. sportliches Schiesswesen;
- c. Sammlertätigkeit;

§

- d. Erfordernisse der Landesverteidigung;
- e. Zwecke der Bildung, der Kultur, der Forschung und historische Zwecke.

³ Ausnahmegewilligungen für das Schiessen nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 können erteilt werden, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen und die Sicherheit durch geeignete Massnahmen gewährleistet ist.

Art. 28d Besondere Voraussetzungen für Sportschützen und -schützinnen

¹ Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Hinblick auf das sportliche Schiessenwesen ist auf Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie auf besonders konstruierte Bestandteile und Waffenzubehör beschränkt, die für diesen Zweck tatsächlich benötigt werden.

² Ausnahmegewilligungen werden nur erteilt an Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass sie:

- a. Mitglied eines Schiessvereins sind; oder
- b. ohne Mitglied eines Schiessvereins zu sein ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.

³ Der Nachweis nach Absatz 2 ist nach 5 und nach 10 Jahren zu erbringen.

Art. 28e Besondere Voraussetzungen und Pflichten für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen

¹ Ausnahmegewilligungen aus Gründen der Sammlertätigkeit können nur erteilt werden, wenn die betroffenen Personen oder Institutionen nachweisen, dass sie angemessene Vorkehrungen im Sinne von Artikel 26 zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen haben.

² Sammler und Sammlerinnen sowie Museen müssen:

- a. ein Verzeichnis führen, das alle in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 umfasst; das Verzeichnis ist stets aktuell zu halten;
- b. das Verzeichnis sowie die dazugehörigen Ausnahmegewilligungen den Behörden auf Verlangen jederzeit vorweisen können.

Gliederungstitel vor Art. 29

2. Abschnitt: Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren

Art. 31 Abs. 1 Bst. f, 2–2^{ter} und 3 Bst. c

¹ Die zuständige Behörde beschlagnahmt:

- f. Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe aus dem Besitz von Personen, die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind.

§

² Beschlagnahmt sie Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe, Munition oder Munitionsbestandteile oder gefährliche Gegenstände aus dem Besitz einer Person, die nicht eigentumsberechtigt ist, so gibt sie diese Gegenstände der eigentumsberechtigten Person zurück, wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht.

^{2bis} Beschlagnahmt sie Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d, die nicht im kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert sind, für die der rechtmässige Besitz nicht nach Artikel 42b gemeldet wurde oder für die der Nachweis nach Artikel 28d Absatz 3 nicht erbracht wurde, so hat der Besitzer oder die Besitzerin innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 28c–28e einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen.

^{2ter} Beschlagnahmt sie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe, so hat der Besitzer oder die Besitzerin für die Feuerwaffe innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 28c–28e einzureichen oder die Gegenstände einer berechtigten Person zu übertragen.

³ Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn:

- c. die Gegenstände nicht an eine berechnigte Person übertragen wurden und das Gesuch nach Absatz 2^{bis} oder 2^{ter} nicht eingereicht oder abgelehnt wurde.

Art. 32a Abs. 1 Bst. c

¹ Die Zentralstelle führt folgende Datenbanken:

- c. Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und über die Beschlagnahme von Waffen sowie mit Meldungen aus anderen Schengen-Staaten betreffend Verweigerungen von Bewilligungen zum Erwerb von Feuerwaffen aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person (DEBBWA);

Art. 32b Abs. 2 Bst. b und 5 Bst. b

² Die DEBBWA enthält folgende Daten:

- b. Umstände, die zum Entzug oder zur Verweigerung der Bewilligung geführt haben;

⁵ Das Informationssystem nach Artikel 32a Absatz 2 enthält die folgenden Daten:

- b. Art der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer, Datum der Übertragung und Datum der Vernichtung;

§

Art. 32c Abs. 3^{bis} und 6

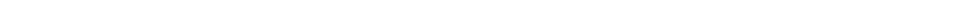
^{3bis} Auf Anfrage sind anderen Schengen-Staaten Informationen aus der DEBBWA betreffend die Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Ausnahmebewilligung aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person weiterzuleiten. Die Weiterleitung an Informationssysteme in anderen Schengen-Staaten, deren Zweck der Austausch über verweigerter Bewilligungen ist, darf im automatisierten Verfahren erfolgen.

⁶ Die Daten der DEWS können im automatisierten Verfahren an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben werden.

Art. 42b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2018

¹ Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2018 dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.

² Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.



**Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 19. Mai 2019 wie folgt zu stimmen:**

Ja

**Bundesgesetz über die Steuerreform
und die AHV-Finanzierung (STAF)**

Ja

**Umsetzung einer Änderung
der EU-Waffenrichtlinie
(Weiterentwicklung von Schengen)**
